

Die Europäischen Güterrechtsverordnungen

Tagungsband zu einem wissenschaftlichen Symposium des Deutschen Notarinstituts und der Universität Regensburg am 10. Februar 2017 in Würzburg

Bearbeitet von

Prof. Dr. Anatol Dutta, Dr. Johannes Weber, Joanna Serdynska, Prof. Dr. Peter Mankowski, Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, Dr. Christoph Döbereiner, Dr. Rembert Süß, Prof. Dr. jur. Michael Coester, Prof. Dr. Andrea Bonomi, Dr. Andreas Köhler, Prof. Dr. Christian Kohler

1. Auflage 2017. Buch. IX, 186 S. Gebunden
ISBN 978 3 406 71624 9
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Güterrecht, Versorgungsausgleich, Unterhaltsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einführung

Johannes Weber

A. Kollisionsrechtsharmonisierung im Güterrecht.....	1
B. Das neue internationale Güterrecht	2
C. Sicht der Vertragsgestaltung	4

A. Kollisionsrechtsharmonisierung im Güterrecht

Das Güterrecht gehört zum Kern des Familienrechts. Die wechselseitige Teilhabe am Vermögen ist für Ehegatten und eingetragene Partner von enormer wirtschaftlicher, mitunter sogar existenzieller Bedeutung. Die verschiedenen Rechtsordnungen beantworten die Frage der Vermögensverteilung zwischen Ehegatten und eingetragenen Partnern sehr unterschiedlich. Das zeigt sich bereits in der Ausgestaltung des gesetzlichen Güterstands: Während dies in zahlreichen Rechtsordnungen die Errungenschafts- oder Gütergemeinschaft ist, folgen andere Staaten dem Modell der Zuwinnungsgemeinschaft oder Errungenschaftsbeteiligung.¹ Die Unterschiede sind erheblich. Die Bedeutung des Kollisionsrechts ist daher kaum zu überschätzen: Je größer die güterrechtlichen Divergenzen auf sachrechtlicher Ebene sind, umso wichtiger wird das Güterkollisionsrecht.

Die Zahl der internationalen Paare steigt seit Jahren an. Innerhalb der EU beläuft sie sich schätzungsweise auf 16 Millionen.² In einer Welt nationaler Kollisionsrechtsordnungen gestaltet sich für internationale Paare die rechtssichere Planung ihrer Vermögensverhältnisse als schwierig. Sie müssen damit rechnen, dass in dem einen Staat ein anderes Güterrecht Anwendung findet als in dem anderen Staat. Ein Umzug oder die Verlagerung von Vermögen kann für internationale Paare gravierende Folgen haben.³ Dies widerspricht dem politischen Ziel der Personenfreizügigkeit im Binnenmarkt. Eine Kollisionsrechtszersplitterung schafft außerdem einen Anreiz für einen Wettlauf um die Zuständigkeit des Gerichts, dessen Recht für einen Ehegatten oder eingetragenen Partner günstig ist (*forum shopping*).⁴ Wie ein Rechtsstreit entschieden wird, hängt dann vom Zufall ab, vor welchem Gericht der Fall landet. Ohne eine IPR-Harmonisierung gibt es keinen internationalen Entscheidungseinklang; und ohne einen Entscheidungseinklang gibt es keine Rechtssicherheit. Die Gestaltungspraxis weiß ein Lied hiervon zu singen.

¹ Übersicht bei *Hertel*, in Limmer/Hertel/Frenz/Mayer, Würzburger Notarhandbuch, 4. Aufl. 2015, Teil 7 Kap. 2 Rn. 44; *Süß*, in Heckschen/Herrler/Starke, Beck'sches Notarhandbuch, 6. Aufl. 2015, H Rn. 168.

² Pressemitteilung der EU-Kommission v. 2.3.2016, IP/16/449; Pressemitteilung der EU-Kommission vom 16.3.2011, IP/11/320.

³ Vgl. KOM(2011) 126 endg., 3; *Martiny*, IPRax 2011, 437 (438).

⁴ Vgl. *Buschbaum*, GPR 2014, 4.

- 3 Es ist daher uneingeschränkt zu begrüßen, dass die Europäische Union mit der Ehegüterrechtsverordnung (EuGüVO)⁵ und der Verordnung für das Güterrecht eingetragener Partnerschaften (EuPartVO)⁶ einen großen Schritt zu mehr Rechtssicherheit im Dienste der Bürger unternommen hat. Die Verordnungen konnten leider im Rat die im Familienrecht erforderliche Einstimmigkeit nicht erreichen (Art. 81 Abs. 3 AEUV) und wurden lediglich im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit eingeführt (Art. 326 ff. AEUV). Ihre Entstehungsgeschichte belegt eindrucksvoll, wie steinig der Weg zu gemeinsamen Regelungen im EU-Familienrecht sein kann.⁷ Aber immerhin: An den Verordnungen nehmen insgesamt 18 Mitgliedstaaten teil.⁸ Damit führt das Europa der zwei Geschwindigkeiten für die Bürger in weit mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten zu einer Verbesserung der Rechtslage.
- 4 Auch für die notarielle Gestaltungspraxis und die vorsorgende Rechtpflege stellen die Verordnungen eine Erleichterung dar. Es ist zwar abzusehen, dass sie schwierige Probleme aufwerfen werden. Grund zur Skepsis besteht jedoch nicht. Wissenschaft, Rechtsprechung und Kautelarjurisprudenz werden Antworten auf die neuen Fragen finden, um Ehegatten und eingetragenen Partnern eine rechtssichere Gestaltung ihrer Vermögensverhältnisse zu ermöglichen. Unser Symposium zu den Güterrechtsverordnungen soll hierzu einen ersten Beitrag leisten. Vor uns liegt noch weitgehend unverspürtes Terrain.⁹ Rasante und spannende Abfahren über frisch verschneite Hänge bei Sonnenaufgang sind daher garantiert.

B. Das neue internationale Güterrecht

- 5 Die Referate dieses Symposiums werfen ein Schlaglicht auf einige Problemberiche der neuen Verordnungen.
- 6 Die Normen über die internationale Zuständigkeit (Artt. 4–12 EuGüVO/EuPartVO) bestehen aus einem komplexen Geflecht verschiedener Zuständigkeitebenen.¹⁰ Prägend ist der Gedanke der Akzessorietät: In Scheidungs- und Erbsachen erstreckt sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auch auf das Güterrecht

⁵ VO (EU) 2016/1103 des Rates v. 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl. 2016 L 183, 1.

⁶ VO (EU) 2016/1104 des Rates v. 24.6.2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABl. 2016 L 183, 30.

⁷ Vgl. hierzu das Referat von Serdynska, S. 7.

⁸ Beschluss (EU) 2016/954 des Rates v. 9.6.2016, ABl. 2016 L 159, 16: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik und Zypern.

⁹ Aus der Literatur vgl. bereits Dutta, FamRZ 2016, 1973; Henrich, ZfRV 2016, 171; Kroll-Ludwigs, GPR 2016, 231; Martiny, ZPW 2017, 1; Arbáizar Rodriguez, informaciones 2016, 70; Rodriguez Rodrigo/Miller, NZFam 2016, 1065; DNotl-Report 2016, 109; Weber, DNotZ 2016, 659; zur Zuständigkeit vgl. Simotta, ZvgIRWiss 116 (2017), 44; zur Parteiautonomie vgl. Kroll-Ludwigs, NZFam 2016, 1061; zu den Verordnungsvorschlägen vgl. etwa Buschbaum/Simon, GPR 2011, 262; Coester-Waltjen, ZEuP 2012, 225; Martiny, IPRax 2011, 437; Döbereiner, MittBayNot 2011, 463; Kroll-Ludwigs in Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 4. Aufl. 2015, Einf EU-EhegüterVO-E Rdn. 1 ff.; Süß, ZNotP 2011, 282.

¹⁰ Vgl. hierzu das Referat von Mankowski, S. 11.

(Art. 4 f. EuGüVO/EuPartVO). Mit der bestätigenden Gerichtsstandsvereinbarung für bestimmte exorbitante gesetzliche Scheidungsgerichtsstände (Art. 5 Abs. 2 EuGüVO) schafft der Gesetzgeber ein Novum im Zuständigkeitsrecht (vgl. auch Art. 5 Abs. 1 EuPartVO). Entsprechendes gilt für die wenig glückliche Bestimmung über die alternative Zuständigkeit (Art. 9 EuGüVO/EuPartVO), der man ihren politischen Kompromisscharakter sofort ansieht. Die Verordnungen lassen für Gerichtsstandsvereinbarungen nur einen engen Spielraum. Dies muss die Gestaltungspraxis mit einer gewissen Ernüchterung zur Kenntnis nehmen. Das Problem ist jedoch nicht in der EuGüVO, sondern in der Brüssel IIa-VO anzusiedeln. Diese lässt bedauerlicherweise keine Gerichtsstandsvereinbarungen zu, an die das güterrechtliche Annexverfahren anknüpfen könnte.¹¹

Die objektiven Anknüpfungsregelungen¹² zur Bestimmung des anwendbaren Güterrechts (vgl. Art. 26 EuGüVO) stellen aus deutscher Sicht einen Paradigmenwechsel dar. Primäres Anknüpfungskriterium ist nunmehr das Recht des Staats, in dem die Eheleute ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 26 Abs. 1 lit. a EuGüVO), nicht mehr das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit (Artt. 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB). Das Güterstatut ist auch unter Geltung der Güterrechtsverordnungen unwandelbar. Hiervon macht die Ausweichklausel des Art. 26 Abs. 3 EuGüVO/Art. 26 Abs. 2 EuPartVO eine Ausnahme. Auf Antrag eines Ehegatten/Partners ist anstelle des Rechts des Staates ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts das Recht des Staates des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt anzuwenden, wenn die Ehegatten/Partner in diesem anderen Staat ihren Aufenthalt über einen erheblich längeren Zeitraum hatten und beide Ehegatten/Partner bei der Regelung oder Planung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen auf das Recht dieses anderen Staates vertraut haben.¹³ Diese Aneinanderreichung unbestimmter Rechtsbegriffe ist misslich. Für die vorsorgende Rechtpflege ist die Ausweichklausel dennoch weitgehend unproblematisch: Haben die Ehegatten/Partner vor der Begründung des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts einen Ehevertrag oder Partnerschaftsvertrag geschlossen, kommt eine Anwendung der Ausweichklausel nicht in Betracht (Art. 26 Abs. 3 UAbs. 4 EuGüVO/Art. 26 Abs. 2 UAbs. 4 EuPartVO).

Die Güterrechtsverordnungen räumen Ehegatten und eingetragenen Partnern weitreichende Rechtswahlmöglichkeiten ein (vgl. Art. 22 EuGüVO/EuPartVO).¹⁴ Dass die Rechtswahl des Güterstatuts aus Sicht der notariellen Praxis von besonderer Relevanz ist, liegt auf der Hand. Entsprechendes gilt für die Anknüpfung von Ehe- und Partnerschaftsverträgen. Die diesbezüglichen Regelungen über das Formstatut werden Herausforderungen mit sich bringen (Art. 25 EuGüVO/EuPartVO). So stellt sich z.B. die Frage, ob auch konkludent geschlossene Verträge wie Ehegatteninnengesellschaften den Formvorschriften der Güterrechtsverordnungen unterliegen.¹⁵ Die kumulative Anknüpfung des Formstatuts an das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts und das anwendbare Ehegüterrecht (vgl. Art. 25 Abs. 2 und 3 EuGüVO/EuPartVO) wird Substitutionsprobleme aufwerfen.¹⁶

¹¹ Vgl. Deutscher Familiengerichtstag, Arbeitskreis Vermögensrechtliche Vereinbarungen bei Auslandsbezug, 2015, Ziff. 5, abrufbar <www.dfgt.de/resources/2015_Arbeitskreis_6.pdf>.

¹² Vgl. hierzu das Referat von Coester-Waltjen, S. 47.

¹³ Vgl. hierzu das Referat von Coester-Waltjen, S. 47 Rn. 24 ff.

¹⁴ Vgl. hierzu das Referat von Döbereiner, S. 63.

¹⁵ Vgl. hierzu das Referat von Stiß, S. 85 Rn. 42.

¹⁶ Vgl. hierzu das Referat von Stiß, S. 85 Rn. 37; hierzu auch Dutta, FamRZ 2016, 1973 (1984).

- 9** Zu den größten Herausforderungen gehört die Qualifikation des Güterrechts gleichgeschlechtlicher Ehegatten. Während die EuGüVO die kollisionsrechtliche Einordnung gleichgeschlechtlicher Ehen offen lässt¹⁷ (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. b, ErwG 17 EuGüVO), schafft die EuPartVO lediglich ein Sonderregime für eingetragene Partner (vgl. Art. 1 Abs. 1, ErwG 16 EuPartVO). Unter welche Verordnung gleichgeschlechtliche Ehen fallen, bleibt damit im Dunkeln. Hier drohen Entscheidungsdivergenzen. Für eingetragene Partner stellt sich die Rechtslage einfacher dar. Die EuPartVO schafft hier weitgehende Rechtssicherheit. Maßgeblich für die güterrechtlichen Wirkungen der Partnerschaft ist das Recht, nach dem die eingetragene Partnerschaft begründet wurde (Art. 26 Abs. 1 EuPartVO). Die EuPartVO erlaubt eingetragenen Partnern eine Rechtswahl, stellt diese aber unter den Vorbehalt, dass das gewählte Recht „güterrechtliche Wirkungen an das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft knüpft“ (Art. 22 Abs. 1 EuPartVO). Was dies im Einzelnen bedeutet, ist noch ungewiss.¹⁸
- 10** Auch wenn die Güterrechtsverordnungen spezialgesetzliche Kollisionsnormen enthalten, können sie nicht losgelöst von den Fragen des Allgemeinen Teils des IPR betrachtet werden.¹⁹ Eng mit dem Allgemeinen Teil verbunden ist die Frage nach dem sachlichen Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnungen (Art. 1 EuGüVO/EuPartVO).²⁰ Zum Schwur kommt es hier vor allem im Schnittbereich zwischen Güterrecht und allgemeinen Ehewirkungen, Versorgungsausgleich, Erbrecht und Sachenrecht.
- 11** Die Europäischen Güterrechtsverordnungen gelten zwar universell im Verhältnis zu Drittstaaten (Art. 20 EuGüVO/EuPartVO), lassen aber die bestehenden Übereinkünfte unberührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören (Art. 62 Abs. 1 EuGüVO/EuPartVO). Aus deutscher Sicht ist nach wie vor das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen zu beachten.²¹ Der Vorbehalt zugunsten der Übereinkünfte besteht nach Art. 62 Abs. 1 EuGüVO/EuPartVO nur unbeschadet der Verpflichtungen aus Art. 351 AEUV. Folgt daraus die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die Übereinkünfte zu kündigen?²² Das ist nicht anzunehmen. Es wäre bedauerlich, wenn die Mitgliedstaaten den etablierten Entscheidungseinklang mit ausgewählten Drittstaaten dem Entscheidungseinklang im Binnenmarkt opfern müssten.

C. Sicht der Vertragsgestaltung

- 12** In der Begeisterung über den mit den Güterrechtsverordnungen erreichten Entscheidungseinklang darf man den intertemporalen Anwendungsbereich der Neuregelungen nicht aus dem Blick verlieren. Die Regelungen über das anzuwendende Recht (Kapitel III) gelten nur für Ehegatten, die nach dem 29. Januar 2019 die Ehe eingegangen sind oder nach diesem Datum eine güterrechtliche Rechtswahl getroffen haben (Art. 69 Abs. 3 EuGüVO). Es kommt also nur zu einer schrittweisen Vereinheitlichung des IPR. Ein heute 30 Jahre alter Notarassessor, der sich mit dem neuen Gü-

¹⁷ Vgl. hierzu die Referate von Coester, S. 111 Rn. 5; Bonomi, S. 123 Rn. 39 ff.; Köhler, S. 147 Rn. 13 ff.

¹⁸ Vgl. hierzu das Referat von Coester, S. 111 Rn. 14 f.

¹⁹ Vgl. hierzu das Referat von Bonomi, S. 123.

²⁰ Vgl. hierzu das Referat von Köhler, S. 147.

²¹ Abkommen v. 17.2.1929, RGBI. 1930 II, 1002 (1006); RGBI. 1931 II, 9; BGBI. 1955 II, 829.

²² Vgl. hierzu das Referat von Kohler, S. 163 Rn. 19 ff.

terrecht beschäftigt, muss damit rechnen, noch in seinem letzten Dienstjahr als amtierender Notar (2056 bzw. 2057) die bisherigen Regelungen der Kegel'schen Leiter und des ausländischen Kollisionsrechts anwenden zu müssen, wenn er bei einer Immobilientransaktion ermittelt, in welchem Güterrecht die Beteiligten verheiratet sind.

Die Güterrechtsverordnungen schließen einen Renvoi aus (Art. 32 EuGüVO). Im **13** Vergleich zum EGBGB vereinfacht dies die Ermittlung des anzuwendenden Rechts erheblich. Man muss nicht mehr prüfen, welche Anknüpfungskriterien das in Bezug genommene ausländische Kollisionsrecht verwendet und ob die Anknüpfung wandelbar ausgestaltet ist.²³ Freilich darf man nicht übersehen, dass der Ausschluss des Renvoi internationale Entscheidungsdisharmonie heraufbeschwört.

Der Kreis der wählbaren Rechte ist unter der EuGüVO etwas enger gesteckt als unter Geltung des EGBGB. Nach dem 29. Januar 2019 ist es Ehegatten nicht mehr möglich, eine auf das unbewegliche Vermögen beschränkte Rechtswahl zu treffen (Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB).²⁴ Der Verlust dieser Rechtswahlmöglichkeit ist jedoch verkraftbar: Denn die gegenständlich beschränkte Rechtswahl führt zu einer unübersichtlichen und kaum praktikablen Güterrechtsspaltung, sie ist Eheleuten ohnehin fast nie zu empfehlen.²⁵

Die primäre Anknüpfung des Güterstatuts an die gemeinsame Staatsangehörigkeit **15** (Artt. 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB) hat den Vorzug, dass sich das Anknüpfungsmoment einfach und sicher ermitteln lässt. Die EuGüVO knüpft für Ehegatten mit Eheschließungsdatum nach dem 29. Januar 2019 vorrangig an den Staat des ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts an (Art. 26 Abs. 1 lit. a EuGüVO). Das kann die Praxis in Einzelfällen vor Schwierigkeiten stellen, ändert aber nichts an der rechtspolitischen Überzeugungskraft dieses Anknüpfungskriteriums: Es wird dem Schwerpunkt der ehelichen Lebensverhältnisse besser als das gemeinsame Heimatrecht gerecht. In Zweifelsfällen wird sich eine Rechtswahl empfehlen.

Ob sich die Regelungen der neuen Güterrechtsverordnungen bewähren, wird sich **16** im Einzelnen zeigen. Dennoch kommt man bereits jetzt kaum umhin, den Verordnungen insgesamt ein positives Zeugnis auszustellen: Die Harmonisierung des Güterkollisionsrechts vereinfacht die Gestaltung von Eheverträgen erheblich. Auch die rechtspolitischen Grundsatzentscheidungen sind fast ausnahmslos zu begrüßen.

²³ Nach derzeit ganz h.M. ist eine wandelbare Anknüpfung im Rahmen der Rückverweisung nach Art. 4 EGBGB beachtlich, vgl. *OLG Hamm* MittBayNot 2010, 22; *KG FamRZ* 2007, 1564; *Henrich*, IPRax 2001, 113; a.A. nur *OLG Nürnberg* MittBayNot 2011, 337.

²⁴ Vgl. das Referat von *Döbereiner*, S. 63 Rn. 3 f.; *Weber*, DNotZ 2016, 659 (663).

²⁵ *Kroll-Ludwigs*, GPR 2016, 231 (235).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Entstehung der Güterrechtsverordnungen – ein Überblick

Joanna Serdynska

A. Vorbemerkungen.....	7
B. Verhandlungsprozess.....	8
C. Vorteile für die Bürger	10

A. Vorbemerkungen

Im Jahr 2006 hat die Europäische Kommission umfassende Konsultationen¹ zu den Rechtsfragen eingeleitet, die sich im internationalen Kontext bei ehelichen Güterständen und vermögensrechtlichen Wirkungen anderer Lebensgemeinschaften stellen. Es wurde darin auf die verschiedenen Aspekte dieses Rechtsbereichs eingegangen, die auf Gemeinschaftsebene regelungsbedürftig erschienen.

Der Hauptgrund der Initiative fand ihren Ursprung in der Tatsache, dass durch die zunehmende Mobilität in einem Raum ohne Binnengrenzen EU-Bürger aus verschiedenen Mitgliedstaaten Bindungen unterschiedlichster Art miteinander eingehen und diese Paare sich in einem Mitgliedstaat niederlassen, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Häufig geht mit einer solchen Verbindung auch der Erwerb von Vermögen einher, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten belegen sein können. Praktische und rechtliche Probleme treten häufig dann auf, wenn das Vermögen dieser Paare aufgeteilt oder ihre Verwaltung geregelt werden soll. Oft sind diese Probleme auf die erheblichen Divergenzen zwischen den Bestimmungen sowohl des materiellen Rechts als auch des internationalen Privatrechts zurückzuführen, die für die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe und anderer Formen eheähnlicher Verbindungen in den Mitgliedstaaten maßgebend sind. Die Ursachen für die Probleme von Paaren, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind dieselben wie bei Ehepaaren. Für Paare in einer eingetragenen Partnerschaft bestehen jedoch einige wichtige zusätzliche Schwierigkeiten, da die eingetragene Partnerschaft als Institut nur in 20 Mitgliedstaaten existiert, ihre Güterstände nicht in allen Mitgliedstaaten materiellrechtlich geregelt sind und in noch weniger Mitgliedstaaten Zuständigkeitsvorschriften und Kollisionsnormen bestehen.

In dem Zeitraum, in dem auf der europäischen Ebene über eine Vereinheitlichung des internationalen Güterrechts diskutiert wurde, fanden auch die Verhandlungen zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über das internationale Erbrecht statt, die im Jahr 2012 in die Erbrechtsverordnung mündeten².

¹ Siehe das Grünbuch vom 17.7.2006 zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung, KOM (2006) 400 endg.

² VO (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012 L 201, 107.

Serdynska